

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 3. Dezember 1931.

2590. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Begleitschreiben vom 6. und 8. August 1931 unterbreitet der Gemeinderat Oberrieden die von ihm am 24. September, 8. und 17. Oktober 1928 genehmigten Vorlagen über Bau- und Niveaulinien der Seestraße, des Langweges, der Pünt-, Dörfli-, Spielhof-, alte Land-, „K“- und Fachstraße zur Genehmigung durch den Regierungsrat gemäß § 15, Absatz 2, des Baugesetzes.

Die vorgeschriebene Publikation dieser Bau- und Niveaulinien erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 19. August 1927 und vom 23. Oktober 1928. Laut Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Horgen vom 31. Oktober 1929 und vom 7. November 1930 sind gegen diese Vorlagen keine Rekurse mehr pendent.

Mit Regierungsratsbeschluß vom 9. April 1925 wurde das ganze Gemeindegebiet, die Waldungen ausgenommen, dem Baugesetz in vollem Umfange unterstellt. Am 14. Juni 1928 genehmigte der Regierungsrat die vom Gemeinderat Oberrieden vorgelegte Bauordnung und am 19. November 1931 wurde auch der das ganze dem Baugesetz unterstellte Gebiet umfassende Bebauungsplan vom Regierungsrat genehmigt.

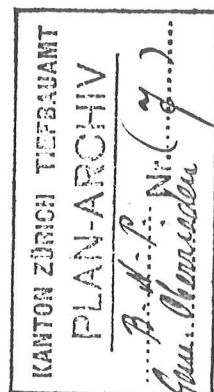
Zu den einzelnen Vorlagen ist folgendes zu bemerken:

a) Bau- und Niveaulinien der Seestraße, Hauptverkehrs-
strebendes in 1. Klasse, Nr. 101 bis 104, im 1928 m. vorgesehen
und die linksufrige Zürichseestraße ist demnachst auf ihre
ganz abhängige auf Gebiet der Gemeinde Oberrieden voll aus-
geführt mit 8 m Fahrbahnbreite, einen seeseitigen Trottoir
von 3 m und einem bergseitigen von 2,5 m Breite.

Die Baulinien weisen auf der ganzen Länge der Seestraße einen Abstand von 26 m auf. Mit Rücksicht auf die Linienführung einerseits und das beidseitig anstoßende Gelände in Bezug auf dessen Überbaumungsmöglichkeit andererseits wechselt der Abstand der beiden Baulinien von der neuen Straßenachse und zwar beträgt der Abstand der seeseitigen Baulinie 11,5—14,5 m, derjenige der bergseitigen Baulinie umgekehrt 14,5—11,5 m. Dieser Baulinienabstand ist der an beiden Seestraßen übliche, einzelne eng bebaute Dorfteile ausgenommen. Zuzufolge einer Projektänderung für die Strecke Flughalle Comte bis Bahnunterführung können die Baulinien von Grenze Kat.-Nrn. 924/916 seeseits und Kat.-Nrn. 437/38 bergseits bis zur Gemeindegrenze Horgen nicht genehmigt werden. Sie werden den Gegenstand einer besonderen Vorlage bilden, sobald das Projekt vom Regierungsrat genehmigt ist. Die Niveaulinie entspricht dem heutigen Straßenlängenprofil und verläuft annähernd horizontal.

b) Bau- und Niveaulinien des Langweges, Straße III. Klasse:

Dieser bereits bestehende, aber auf 4½ m auszubauende und im obern Teil zu verlegende Weg verbindet das „Dörfli“ mit der alten Landstraße III. Klasse bei der Kirche und dient vorab zur Aufschließung von Baugelände. Der Abstand der aufgestellten Baulinien beträgt 15 m, welches Maß bei der Bedeutung dieses Weges genügt. Die Niveaulinie entspricht dem ausgeglichenen Längenprofil des korrigierten Weges mit



einer Steigung von 0,8—9,5% entsprechend den Gelände-
hältnissen, was für diesen Weg zulässig ist.

c) Bau- und Niveaulinien der „K“-Straße:

Die projektierte „K“-Straße stellt die direkte Verbin-
dung des „Dörfli“ mit der Station Oberrieden-Dorf der S.B.B.
her. Die Straße ist 5 m breit, mit einseitigem Trottoir von
2,5 m Breite vorgesehen. Gemäß Bebauungsplan ist die ge-
plante Fortsetzung dieses Straßenzuges über das „Dörfli“
hinaus als Verbindung mit der zweiten Überlandstraße ge-
dacht und erhält so noch eine vermehrte Bedeutung, weshalb
die Kreuzung im „Dörfli“ flüssiger gestaltet werden sollte.
Es empfiehlt sich, das Projekt der „K“-Straße samt Bau-
linien in Verbindung mit der Fortsetzung nach der Überland-
straße speziell im Straßenkreuz „Dörfli“ des nähern zu stu-
dieren. Die Niveaulinie der „K“-Straße weist Gefälle von
1,1—8% auf, welche insbesondere im untern Teil zwischen
Station und alter Landstraße nach Möglichkeit noch vermin-
dert werden sollten. Der vorgesehene Baulinienabstand von
20 m dürfte genügen. Es empfiehlt sich, die „K“-Straße ihrer
Bedeutung gemäß auf 6 m Breite auszubauen.

d) Bau- und Niveaulinien der Pünt-, Dörfli-, Spielhof- und
alten Landstraße III. Klasse:

Hier handelt es sich um bestehende Straßen, die das
Straßennetz im eigentlichen Dorf Oberrieden bilden und teil-
weise korrigiert werden sollen. Gemäß Bebauungsplan haben
diese Straßenzüge im Gegensatz zur „K“-Straße nur geringe
Bedeutung für den Durchgangsverkehr; die vorgesehenen
Breiten von 5 und 6 m genügen. Als Baulinienabstände sind
vorgesehen: an der Pünt- und alten Landstraße 15 m und an der
Dörfli- und Spielhofstraße 18 m. Wo längs der Straßen unmittelbares
Gebiet liegt, sind die Baulinien im Sinne von § 10 des Bau-
gesetzes als sogenannte ideelle Baulinien festgesetzt. In An-
betracht, daß es sich um schon bestehende Straßenzüge han-
delt, weisen die entsprechenden Niveaulinien verhältnismäßig
große Unregelmäßigkeiten auf. Die größte Steigung beträgt
an der Püntstraße 9,5%. Diese Gefälle können bei den ge-
nannten Straßen hingenommen werden.

e) Bau- und Niveaulinien der Fachstraße III. Klasse:

Das Projekt für die Fachstraße sieht die Fortsetzung der
bergseitigen Zufahrt zur Station Oberrieden-See bis „Bin-
dern“ vor und ist entsprechend der Einreihung im Bebauungs-
plan als sekundäre Längsverbindung aufzufassen. Die Straße
selbst soll eine Breite von 6 m und ein seeseitiges Trottoir
von 2 m Breite erhalten. Die Baulinien sind symmetrisch zur
neuen Straßenachse mit 18 m Abstand festgesetzt, welches Maß
für diesen Straßenzug genügt. Dagegen weist die als Fortset-
zung gedachte Bindernstraße II. Klasse nur 16 m Baulinien-
abstand auf, was zu knapp sein dürfte. Gegen die Niveaulinie
ist nichts einzuwenden. Die größte Steigung beträgt auf der
Station Oberrieden 6%, welches Maß nachher nicht mehr
erreicht wird. Die Einschaltung einer vollkommen horizontalen
Strecke ist nicht angezeigt und kann durch eine Ausrundung
ersetzt werden, was für den Wasserabfluß auf der Fahrbahn
vorteilhafter ist.

Dem Gesuch des Gemeinderates Oberrieden um Geneh-
migung dieser Bau- und Niveaulinienvorlage kann mit Aus-
nahme derjenigen für die „K“-Straße entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Oberrieden am 4. Juli 1927, am 24. September 1928 und am 8. Oktober 1928 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der ausgebauten Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, I. Klasse, Nr. 1, von der Gemeindegrenze Thalwil bis zur Grenze von Kat.-Nrn. 916/924 seeseits und der Grenze von Kat.-Nrn. 437/438 bergseits bei der Gemeindegrenze Horgen, der bereits bestehenden Pünt-, der Dörfli-, der Spielhof- und der alten Landstraße III. Klasse, sowie des Langweges von der projektierten Fachstraße bis zur Einmündung in die Bindernstraße II. Klasse, Nr. 6, werden im Sinne von § 15 des Baugesetzes gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, die nicht genehmigte Vorlage über die Bau- und Niveaulinien der „K“-Straße in Verbindung mit deren Fortsetzung bis zu der im Bebauungsplan vorgesehenen 2. Überlandstraße hinsichtlich einer bessern Platzgestaltung im „Dörfli“ und der Verminderung der großen Gefälle eingehender zu studieren.

III. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, die Genehmigung der in Dispositiv I bezeichneten Bau- und Niveaulinien gemäß § 15 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rückgabe der genehmigten Plandoppel, sowie der nicht genehmigten Vorlage für die „K“-Straße, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 5. Dezember 1931.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller